



Abteilung V
E-5696/2018

Urteil vom 1. Mai 2019

Besetzung

Richterin Esther Marti (Vorsitz),
Richterin Muriel Beck Kadima, Richterin Gabriela Freihofer,
Gerichtsschreiberin Nina Klaus.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Eritrea,
vertreten durch lic. iur. Daniel Hoffmann, Rechtsanwalt
Rechtsanwaltsbüro Daniel Hoffmann,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 4. September 2018 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

A.a Der Beschwerdeführer, ein eritreischer Staatsangehöriger tigrinischer Ethnie mit letztem Aufenthalt in B._____, verliess Eritrea gemäss eigenen Angaben illegal im (...) und gelangte über Äthiopien, den Sudan, Libyen und Italien am 22. August 2015 in die Schweiz. Am darauffolgenden Tag reichte er ein Asylgesuch ein. Die Befragung zur Person fand am 26. August 2015 (BzP; Protokoll in den SEM-Akten: A6/11) und die Anhörung zu den Asylgründen am 2. Mai 2017 (Protokoll in den SEM-Akten: A24/23) statt.

A.b Zu seinen Asylgründen führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, er habe sein Heimatland verlassen, da ihm der Schulbesuch verwehrt worden sei. Er habe jeweils die Tiere seiner Familie gehütet, weshalb er nicht zur Schule habe gehen können. Später, im Jahr (...), als er den Schuldirektor gefragt habe, ob er nun doch noch die Schule besuchen dürfe, habe dieser es ihm verweigert mit der Begründung, er sei nun zu alt. Ferner hätten ihn im April (...) um fünf Uhr morgens Soldaten verhaftet, als er das Haus wie üblich habe verlassen wollen, um den wiederholten Razzien in seinem Dorf zu entkommen. Die Soldaten hätten ihn geschlagen und ihn mit einem LKW mitgenommen, um ihn zur militärischen Ausbildung zu bringen. Insgesamt hätten sich etwa 20 Personen im Lastwagen befunden. Er und vier andere Personen aus seinem Dorf hätten aus dem Fahrzeug springen können, wodurch sie sich verletzt hätten. Als sie in verschiedene Richtungen davongerannt seien, hätten die Soldaten auf sie geschossen, jedoch sei es ihnen nicht gelungen, sie aufzuhalten. Sie hätten sich sodann bei einem nahe gelegenen Berg einen Tag lang vor den Soldaten versteckt; anschliessend sei er nach Hause gegangen.

Da weiterhin Razzien in seinem Dorf durchgeführt und er gesucht worden sei, habe er nicht in Ruhe leben können und sich grösstenteils in der Wildnis versteckt. Er habe sich davor gefürchtet, in den Militärdienst eingezogen zu werden, und sich deshalb zur Ausreise aus Eritrea entschlossen.

A.c Zu seinen Lebensverhältnissen gab der Beschwerdeführer an, er sei in C._____, Äthiopien geboren und anschliessend mit seiner Familie nach Eritrea gezogen, wo er bis zu seiner Ausreise gelebt habe. Seine Familie sei in der (...) tätig und besitze eigene Felder und Tiere. Seine Eltern und Geschwister lebten nach wie vor in Eritrea, auch habe er dort (...) Onkel und (...) Tanten. (...) seiner Cousins wohnten in D._____ und einer

in den E._____. Schliesslich brachte er vor, es gehe ihm gesundheitlich gut.

A.d Als Beweismittel reichte der Beschwerdeführer eine Kopie der Identitätskarte seiner Mutter zu den Akten.

B.

Mit Verfügung vom 4. September 2018 – eröffnet am 6. September 2018 – verneinte das SEM die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers und lehnte sein Asylgesuch vom 23. August 2015 ab. Gleichzeitig ordnete es seine Wegweisung aus der Schweiz sowie den Wegweisungsvollzug an.

C.

Der Beschwerdeführer gelangte mit Eingabe seines Rechtsvertreters vom 4. Oktober 2018 an das Bundesverwaltungsgericht und beantragt die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung und die Gewährung von Asyl. Eventualiter sei die vorläufige Aufnahme anzuordnen, subeventualiter sei die Sache zur Sachverhaltsabklärung und Neuentscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

In prozessualer Hinsicht ersuchte er um Gewährung einer Nachfrist von 30 Tagen zur Einreichung weiterer Beweismittel, um unentgeltliche Prozessführung unter Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sowie um Beiordnung seines Rechtsvertreters als amtlichen Rechtsbeistand. Ferner beantragte er die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde.

D.

Mit Zwischenverfügung vom 17. Oktober 2018 trat das Bundesverwaltungsgericht auf das Begehren um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde nicht ein und wies das Ersuchen um Ansetzung einer Nachfrist mit dem Hinweis auf Art. 32 Abs. 2 VwVG ab. Zudem wies es das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie um Beigabe eines amtlichen Rechtsbeistandes wegen fehlender Erfolgsaussichten der Beschwerde ab und forderte den Beschwerdeführer auf, einen Kostenvorschuss zu leisten. Dieser wurde fristgerecht bezahlt.

E.

Mit Schreiben vom 19. November 2018 reichte der Beschwerdeführer eine psychologisch-psychiatrische Exploration von Dr. med. F._____, FMH Psychiatrie & Psychotherapie, (...), vom 13. November 2018 zu den Akten.

F.

Mit Zwischenverfügung vom 8. Februar 2019 lud die Instruktionsrichterin die Vorinstanz zur Einreichung einer Vernehmlassung ein. In ihrer Vernehmlassung vom 19. Februar 2019 hielt die Vorinstanz mit ergänzenden Bemerkungen an ihrer Verfügung fest.

G.

Mit Zwischenverfügung vom 21. Februar 2019 gewährte die Instruktionsrichterin dem Beschwerdeführer die Möglichkeit, bis zum 8. März 2019 eine Replik und entsprechende Beweismittel einzureichen, wovon dieser keinen Gebrauch machte.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

1.1 Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015 [SR 142.31]).

1.2 Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht (in der Folge: BVGer) zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

1.3 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.4 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.5 Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende

Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1 – 4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden, weshalb das Gericht nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwenden wird.

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.

3.1 Der Beschwerdeführer erhebt als Subeventualantrag formelle Rügen. Er macht geltend, das SEM habe das rechtliche Gehör, insbesondere die Begründungspflicht verletzt. Auch habe es den Sachverhalt teilweise willkürlich, jedenfalls aber unrichtig oder unvollständig festgestellt. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da deren Gutheissung geeignet wäre, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

3.2 Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen (Art. 30 und 32 VwVG). Schliesslich ergibt sich daraus die Begründungspflicht (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2 m.w.H.).

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt wor-

den sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCH, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

3.3

3.3.1 Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass die angefochtene Verfügung offensichtlich diesen formellen Anforderungen genügt. Es fällt zunächst auf, dass der Antrag nicht ordentlich begründet worden ist, sondern die Einwände im Rahmen der materiellen Begründung dargelegt sind. Dennoch ist kurz darauf einzugehen.

3.3.2 Der Beschwerdeführer rügt unter anderem sinngemäss eine Verletzung der Begründungspflicht, indem das SEM am Wahrheitsgehalt der Vorbringen des Beschwerdeführers zwar erhebliche Zweifel anbringe, weil er „hierzu“ lediglich unsubstantiierte und vage Angaben gemacht habe. Auf was sich dieses „hierzu“ beziehe, bleibe aber offen. Ein Blick in die angefochtene Verfügung ergibt, dass sich dieses „hierzu“ ohne jeden Zweifel auf den vorherigen Satz und gleichzeitig das Kernvorbringen des Beschwerdeführers bezieht, nämlich auf die Aussage: „Sie machen geltend, Sie seien in Eritrea während einer Razzia festgenommen worden und hätten unterwegs aus dem LKW fliehen können.“ (vgl. angefochtene Verfügung, Abschnitt II, Ziff. 1, S. 3). Des Weiteren habe das SEM dem Beschwerdeführer hinsichtlich der geltend gemachten Festnahme zu Unrecht einen Nachschub vorgeworfen und daraus die Unglaubhaftigkeit abgeleitet, weil er diese anlässlich der BzP noch nicht erwähnt habe. Die Fragestellung an der entsprechenden Fundstelle, Frage 7.01 im Protokoll der BzP, sei so gewesen, dass der Beschwerdeführer daraufhin seine Verhaftung nicht unbedingt hätte erwähnen sollen. Auch in diesem Zusammenhang ist aber keine Verletzung von Verfahrensrecht erkennbar, zumal die Vorinstanz den Beschwerdeführer sehr wohl explizit gefragt hatte, ob er je konkrete persönliche Probleme oder Konflikte mit den eritreischen Behörden, der Polizei, dem Militär oder irgendwelchen anderen Organisationen gehabt habe, was dieser ebenso ausdrücklich verneinte, wie die Anschlussfrage, ob er je in Haft oder vor Gericht gewesen sei (vgl. A6 Ziff. 7.02). Schliesslich ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer für aktenwidrig hält, wenn das SEM zum Schluss gekommen sei, er habe nie Probleme mit den eritreischen Behörden gehabt, während der Beschwerdeführer angegeben habe, er habe sich häufig vor Razzien verstecken müssen. Er verkennt dabei offensichtlich den Umstand, dass die Behörde nur gehalten ist, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und

vollständig festzustellen; im vorliegenden Kontext wäre aber gerade nur ein konkreter Kontakt mit den eritreischen Militärbehörden (der glaubhaft gemacht werden muss) relevant (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 3 E. 4.11).

3.3.3 Berechtigt ist eine gewisse Kritik letztlich einzig an der Begründung des SEM, weshalb dem Beschwerdeführer keine Verletzung unter dem Aspekt von Art. 4 EMRK drohe. Es gibt keinen Grund, aufgrund von unglaublichen Angaben des Beschwerdeführers sinngemäss auf eine Mitwirkungspflichtsverletzung zu schliessen, welche die Prüfung des Risikos einer Verletzung quasi verunmögliche. Alleine darin liegt allerdings noch keine Rechtfertigung, die Verfügung zu kassieren, zumal das SEM zumindest ergänzend in zutreffender Art und Weise begründet, weshalb selbst bei einer Einberufung des Beschwerdeführers in den Nationaldienst nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer solchen Verletzung auszugehen wäre.

3.4 Es erübrigt sich, auf weitere Einwände formeller Art – die zumindest teilweise auch eine Kritik materieller Art sind – einzugehen, da sie offensichtlich keine Mängel zu begründen vermögen, die eine Kassation rechtfertigen könnten. Der Willkürüge kommt schliesslich vorliegend keine selbständige Bedeutung zu. Das Rechtsbegehren um Rückweisung an die Vorinstanz zu neuem Entscheid ist somit abzuweisen.

4.

4.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

4.2 Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und die weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind. Vorbehalten bleibt die Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 (Art. 3 Abs. 4 AsylG).

Dementsprechend begründen subjektive Nachfluchtgründe zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG. Sie führen aber nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden (vgl. BVerGE 2009/28 E. 7.1). Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen.

4.3 Die Flüchtlingseigenschaft ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Für die Glaubhaftmachung reicht es jedoch nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. dazu ausführlich BVerGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

5.

5.1 Zur Begründung des ablehnenden Asylentscheids qualifizierte die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers als weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit noch an die Flüchtlingseigenschaft genügend. Den Vollzug der Wegweisung erachtete sie als zulässig, zumutbar und möglich.

Zunächst erwog sie unter dem Aspekt der Glaubhaftigkeit zur geltend gemachten Festnahme im Rahmen einer Razzia und der anschliessenden Flucht aus dem LKW im Wesentlichen, seine diesbezüglichen Schilderungen seien unsubstantiiert und vage ausgefallen; dies obwohl er wiederholt zu den konkreten Umständen der angeblichen Festnahme zu Hause bei der Familie befragt worden sei. Statt auf die diversen Fragen einzugehen, habe er lediglich in wiederholender Weise oberflächliche Handlungsabfolgen zu Protokoll gegeben. Gleich vage seien auch die Aussagen zur Flucht vom LKW ausgefallen. Zahlreiche Fragen zum Ablauf und den genauen Umständen der Flucht habe er auch immer gleich

substanziell beantwortet. Ausserdem habe er seine angebliche Festnahme trotz expliziter Nachfrage anlässlich der BzP nicht erwähnt.

Das Vorbringen, es sei ihm in Eritrea verwehrt worden, die Schule zu besuchen, stelle mangels entsprechendem Motiv keine asylrelevante Verfolgung dar, sondern beziehe sich vorwiegend auf seine wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen beziehungsweise auf die allgemeinen Lebensumstände in seinem Heimatland.

Im Weiteren sei auch die Befürchtung des Beschwerdeführers, eines Tages im Rahmen einer Razzia in den Militärdienst eingezogen zu werden, nicht asylrelevant. Gemäss eigenen Angaben sei er bis zu seiner Ausreise nie zum Militärdienst aufgeboten worden und habe – abgesehen von der als unglaublich eingestuften Festnahme – keinen direkten Kontakt mit den eritreischen Behörden gehabt. Vielmehr sei er offensichtlich in der Lage gewesen, während mehreren Jahren seinen gewohnten Alltag fortzuführen und bei seiner Familie zu wohnen. Folglich bestünden keine Hinweise, wonach er im Zeitpunkt seiner Ausreise oder in absehbarer Zukunft einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt gewesen wäre.

Bezüglich der geltend gemachten illegalen Ausreise erwog die Vorinstanz, daran seien aufgrund der unglaublichen Vorgeschichte erhebliche Zweifel angebracht. Unabhängig davon sei sie flüchtlingsrechtlich ohnehin nicht relevant, weil keine zusätzlichen Anknüpfungspunkte ersichtlich seien, welche den Beschwerdeführer in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Person erscheinen liessen.

Hinsichtlich allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse hielt die Vorinstanz unter anderem fest, es ergäben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte, dass dem Beschwerdeführer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bei der Rückkehr nach Eritrea eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Auch unter dem Blickwinkel von Art. 4 EMRK erweise sich der Vollzug der Wegweisung als zulässig. Betreffend einer allfälligen konkreten Gefährdung lägen weder allgemeine noch individuelle Gründe vor, die zur Unzumutbarkeit führen könnten.

5.2 In seiner Beschwerdeschrift bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, er habe die Verhaftung nicht bereits anlässlich der BzP vorgebracht, da der lange und beschwerliche Reiseweg bei ihm Spuren hinterlassen habe. Dem Vorwurf der unsubstantiierten und vagen Angaben hält er entgegen, es sei ihm nicht klar, was er zu seiner Festnahme und Flucht noch detaillierter hätte vorbringen können. Zudem sei zu berücksichtigen,

dass er bei der Verhaftung in einem Schock-Zustand gewesen sei. Vielmehr sei ihm zugutezuhalten, dass er fast zwei Jahre nach der BzP diese Ereignisse bei der Anhörung nicht ausgeschmückt habe, was für deren Glaubhaftigkeit spreche.

Zudem drohe ihm aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit, seines jungen Alters und der fehlenden Schulbildung der Einzug in den Nationaldienst, weswegen die Voraussetzungen von Art. 3 AsylG erfüllt seien. Zusätzlich seien diese Faktoren im Zusammenhang mit seiner illegalen Ausreise relevant.

Im Zusammenhang mit allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen macht der Beschwerdeführer mit Verweis auf die Website der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) insbesondere geltend, aufgrund der drohenden Verletzung von Art. 3 und 4 EMRK sei der Wegweisungsvollzug sowohl unzulässig als auch unzumutbar.

6.

6.1 Die Einschätzung des SEM, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien weder glaubhaft noch asylrelevant, ist zutreffend.

6.1.1 In Eritrea ist die Bestrafung von Dienstverweigerung und Desertion unverhältnismässig streng; sie ist als politisch motiviert einzustufen. Die Furcht vor einer Bestrafung wegen Dienstverweigerung oder Desertion ist dann begründet, wenn die betroffene Person in einem konkreten Kontakt zu den Militärbehörden stand. Ein solcher Kontakt ist regelmässig anzunehmen, wenn die Person im aktiven Dienst stand und desertierte. Darüber hinaus ist jeglicher Kontakt zu den Behörden relevant, aus dem erkennbar wird, dass die betroffene Person rekrutiert werden sollte (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 3). Diese gilt auch heute noch.

Zu Recht ist das SEM zum Schluss gelangt, dem Beschwerdeführer sei es nicht gelungen, einen solchen Kontakt zu den eritreischen Behörden glaubhaft zu machen. Seine diesbezüglichen Vorbringen lassen jegliche Interaktionsschilderungen, Realkennzeichen oder individualisierte Beschreibungen vermissen und das Argument, es spreche für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen, dass er sie anlässlich der Anhörung nicht ausgeschmückt habe, ist offensichtlich unzutreffend. Es ist insbesondere nicht nachvollziehbar, weshalb er die Festnahme bei sich zu Hause nicht näher hat beschreiben

können, wobei auffällt, wie oft ihm diesbezügliche konkrete Nachfragen gestellt wurden. Weder das Datum war er in der Lage anzugeben (A24 F159) noch ist dem Protokoll sonst eine einigermaßen konkrete Aussage zu diesem Kernvorbringen zu entnehmen. Dasselbe gilt für die geltend gemachte anschliessende Flucht vom Lastwagen. Es kann ergänzend auf die ausführliche Erwägung in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, inklusive der Verweise auf die Protokollstellen. Der Beschwerdeführer mag demgegenüber nichts Entscheidendes vorzubringen. Wie bereits unter den formellen Erwägungen ausgeführt, hatte er anlässlich der BzP durchaus Gelegenheit beziehungsweise wäre er gehalten gewesen, die Festnahme zu nennen. Zu Recht hat das SEM demzufolge auch erwogen, die Festnahme sei verspätet vorgebracht worden. Der Einwand, der Beschwerdeführer sei von der Reise noch derart geprägt gewesen, dass dies nicht von ihm hätte verlangt werden können, taugt offensichtlich nicht.

6.1.2 Soweit der Beschwerdeführer moniert, die wiederkehrenden Razzien, vor welchen er sich habe verstecken müssen, vermöchten seine Furcht vor Verfolgung zu begründen, liegt er ebenfalls falsch. Das SEM erwog diesbezüglich zu Recht, eine blosser Möglichkeit einer künftigen Verfolgung vermöge die Furcht nicht objektiv zu begründen. Weiter ist festzuhalten, dass, selbst wenn der Beschwerdeführer tatsächlich in den Nationaldienst eingezogen würde, dieser Umstand für sich alleine keine Asylrelevanz entfaltet, da es der Massnahme an einem asylrechtlich relevanten Motiv fehlt (vgl. Urteile des BVGer D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 E. 5.1 und D-2311/2016 vom 17. August 2017 E. 13.2 [als Referenzurteile publiziert]). Dasselbe gilt im Übrigen für das Vorbringen, der Beschwerdeführer habe die Schule nicht besuchen können. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die zutreffende Erwägung in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (ebd. Abschnitt II, Ziff. 2, S. 4). Der Einwand in der Beschwerde, dies sei jedenfalls deshalb asylrechtlich relevant, weil Jugendliche, die – wie der Beschwerdeführer – die „Secondary School“ nicht hätten besuchen können, sich einem grösseren Risiko, in den militärischen Zweig des Militärdienstes eingezogen zu werden, gegenübersehen, vermag nach dem oben Gesagten (vgl. E. 6.1.1) nichts zu bewirken.

Zusammenfassend gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, glaubhaft zu machen, er habe im Zeitpunkt der Ausreise ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG bereits erlitten beziehungsweise begründete Furcht vor solchen gehabt.

6.2 Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, er erfülle spätestens mit seiner illegalen Ausreise die Flüchtlingseigenschaft im Sinne subjektiver Nachfluchtgründe, ist das SEM ebenfalls zutreffend zur Einschätzung gelangt, dies sei nicht der Fall.

6.2.1 Vorab ist festzuhalten, dass die Vorinstanz durchaus Zweifel am Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe Eritrea illegal verlassen, erhoben hat (vgl. angefochtene Verfügung Abschnitt II, Ziffer 3, S. 5). Die Feststellung in der Beschwerde, die illegale Ausreise sei unbestritten geblieben, ist somit unzutreffend. Unabhängig davon ist der Hinweis der Vorinstanz auf das bereits erwähnte Referenzurteil D-7898/2015 zutreffend. Demnach ist nicht mehr davon auszugehen, dass einer Person einzig aufgrund ihrer unerlaubten Ausreise aus Eritrea eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht. Von der begründeten Furcht vor intensiven und flüchtlingsrechtlich begründeten Nachteilen ist nur dann auszugehen, wenn zur illegalen Ausreise weitere Faktoren hinzukämen, welche die asylsuchende Person in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen liessen (vgl. a.a.O., E. 5).

6.2.2 Der Beschwerdeführer vermochte nicht glaubhaft zu machen, dass er bereits in Kontakt mit den eritreischen Behörden gewesen sei und sich entsprechend der Militärdienstpflicht entzogen hätte. Inwiefern sein Alter, seine ethnische Zugehörigkeit, die fehlende Schulbildung oder seine Herkunft als (...) als zusätzliche Faktoren zu werten sind, die ihn in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Person erscheinen lassen könnten, ist nicht ersichtlich, nachdem, wie bereits mehrfach erwähnt, die Einziehung in den Nationaldienst für sich alleine keine flüchtlingsrechtliche Relevanz entfaltet. Sonstige zusätzliche Faktoren sind aus den Akten nicht ersichtlich.

6.3 Zusammenfassend hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt. Die Vorbringen in der Beschwerde vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern.

7.

7.1 Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

7.2 Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

8.

8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

8.2

8.2.1 In der Sache ist vorab festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Rahmen des Beschwerdeverfahrens einen neuen Umstand geltend macht, nämlich einen verschlechterten Gesundheitszustand, der bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sei. Er liess dazu einen psychologisch-psychiatrischen Bericht von Dr. med. F. _____ (a.a.O.) zu den Akten reichen. Darin wird eine „kumulative Traumatisierung während der Pubertät mit depressivem Zustandsbild mit somatischen und Angststörungen bei kindlich-abhängiger Persönlichkeit“ (ohne ICD-10 Klassifikation) diagnostiziert. Der Arzt führt weiter aus, er habe den Beschwerdeführer am 25., 26. und 29. Oktober 2018 exploriert. Die Traumatisierung sei beim Beschwerdeführer durch die Bedrohung einer möglichen Inhaftierung, Zwangsrekrutierung und einem darauffolgenden jahrelangem Militärdienst ausgelöst worden. Der Beschwerdeführer benötige eine psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung sowie kontinuierliche psychopharmalogische Medikation mit Cipralex (Antidepressivum) und einem Anxiolyticum (erregende traumatische Affekt- und Erregungsüberflutungen). Beide Behandlungen würden durch ihn fortgesetzt. Eine Rückkehr nach Eritrea beinhalte das hohe Risiko einer Krankheitsaggravation oder einer Krankheits-Chronifizierung. Auf den negativen Asylentscheid habe der Beschwerdeführer mit Schlafstörungen, Inappetenz mit Gewichtsabnahme, Unruhezuständen, Apathie sowie depressiver Verstimmung reagiert, und er habe nicht mehr an den Sporttrainings teilgenommen.

8.2.2 Bezogen auf diesen neu geltend gemachten Sachumstand äusserte das SEM in seiner Vernehmlassung zunächst Zweifel an der Glaubhaftigkeit der vorgebrachten gesundheitlichen Beeinträchtigung. Abgesehen davon, sei nicht davon auszugehen, dass ein allfälliger Militärdienst weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen für den Beschwerdeführer zur Folge hätte. So sei der Beschwerdeführer gemäss ärztlichem Bericht insbesondere auf Halt und Struktur angewiesen, was ihm sein familiäres und weiteres soziales Umfeld bieten könne. Zudem bestünden auch im Militärdienst gewisse Strukturen. Sollte sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers wider Erwarten im Rahmen eines zu leistenden Militärdienstes verschlechtern, sei darauf hinzuweisen, dass für Personen mit gesundheitlichen Problemen respektive mit einer psychischen Störung grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, vom Militärdienst befreit beziehungsweise leichteren Aufgaben im zivilen Teil des Nationaldienstes zugeteilt zu werden (mit Hinweisen auf Art. 15 Nationaldienst-Proklamation sowie Urteil des BVGer E-5022/2017 vom 10. Juli 2018 E. 5.1.3 [zur Publikation vorgesehen]). Bezüglich der medizinischen Behandlungsmöglichkeiten des Beschwerdeführers in Eritrea sei festzuhalten, dass Asmara über ein psychiatrisches Spital verfüge, wo ambulante und stationäre Behandlungen durch einen Psychiater möglich seien. Im Spital seien wenige Psychopharmaka erhältlich. Schliesslich sei dem Arztbericht weder eine konkrete Anamnese und Diagnose noch eine detaillierte Prognose zu entnehmen. Zudem habe der Beschwerdeführer während des Asylverfahrens nie allfällige gesundheitliche Probleme geltend gemacht. Sowohl anlässlich der BzP auch an der Bundesanhörung habe er zu Protokoll gegeben, bei guter Gesundheit zu sein (vgl. A6 S. 8 und A24 F7)

8.2.3 Das Bundesverwaltungsgericht kommt hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers zu folgendem Schluss:

Dem SEM ist beizupflichten, dass dem nachgereichten ärztlichen Bericht bereits aus formellen Gründen kein hoher Beweiswert beigemessen werden kann, selbst wenn er von einem Facharzt ausgestellt worden ist. In einer Gesamtwürdigung fällt ebenfalls ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer stets angegeben hatte, gesund zu sein. Noch in der Beschwerde führte der Rechtsvertreter aus, der Beschwerdeführer sei, als er in die Schweiz gekommen sei, kerngesund gewesen (vgl. Beschwerdeschrift, Ziffer 6, S. 9). Spätestens an dieser Stelle hätte sich aufgedrängt, geltend zu machen, der Beschwerdeführer sei aktuell gesundheitlich erheblich angeschlagen. Erst gut einen Monat später wurde aber der ärztliche Bericht zu den Akten gereicht, einzig mit der Bitte, diesen zu berücksichtigen. Zwar

soll nicht bestritten werden, dass die Lebenssituation des Beschwerdeführers – die Reise vom Heimatland bis in die Schweiz, die mit dem Asylverfahren verbunden Ungewissheiten, das Getrenntsein von der Familie – auch angesichts seines jungen Alters, belastend für ihn gewesen sein dürften. Vor diesem Hintergrund soll auch nicht in Abrede gestellt werden, dass der abweisende erstinstanzliche Entscheid und gegebenenfalls auch die Zwischenverfügung des Gerichts vom 17. Oktober 2018 eine fachärztliche Behandlung als angezeigt erscheinen liessen. Die zeitlichen Umstände legen dies jedenfalls nahe. Demgegenüber kann aber insgesamt nicht von einer schwer wiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Gestützt wird diese Einschätzung durch den Umstand, dass der Beschwerdeführer auf eine Replik zur ausführlichen vorinstanzlichen Vernehmlassung verzichtet hat.

8.3 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

8.3.1 Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtzurückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105], Art. 3 und 4 EMRK).

8.3.2 Der Beschwerdeführer vermochte, wie oben dargelegt, keine Einberufung in den eritreischen militärischen Nationaldienst glaubhaft zu machen. Zwar ist mit dem Beschwerdeführer einig zu gehen, dass die Annahme des SEM, der Beschwerdeführer könnte bereits aus dem Nationaldienst entlassen worden sein, angesichts seines Alters nicht überzeugt. Demgegenüber ist er möglicherweise vom Dienst suspendiert worden, nachdem er gemäss seinen eigenen Angaben derjenige gewesen sei, der

für seine Familie gesorgt habe (u.a. A24 F18 sowie Urteil des BVGer E- 5022/2017 E. 5.3 m.H.). Da sich der Beschwerdeführer aber grundsätzlich im wehrpflichtigen Alter befindet, und aufgrund der Akten nicht davon auszugehen ist, dass er bereits aus dem Nationaldienst entlassen wurde, kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass er tatsächlich bei einer Rückkehr nach Eritrea in den Nationaldienst eingezogen würde.

8.3.3 Die Frage der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs bei bevorstehender Einziehung in den eritreischen Nationaldienst ist vom Bundesverwaltungsgericht im bereits erwähnten Urteil E-5022/2017 [a.a.O.] E. 6.1 geklärt worden. Das Gericht hat die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs im genannten Urteil sowohl unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Sklaverei und Leibeigenschaft (Art. 4 Abs. 1 EMRK) und des Zwangsarbeitsverbots (Art. 4 Abs. 2 EMRK) als auch unter jenem des Verbots der Folter und der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK) geprüft und grundsätzlich bejaht.

Der Beschwerdeführer vermag nicht darzutun, dass für ihn das erforderliche ernsthafte Risiko einer Verletzung des Sklavereiverbots, einer flagranten Verletzung des Zwangsarbeitsverbots oder des Verbots der unmenschlichen Behandlung bestünde. Letzteres gilt selbst bei der Annahme, der Beschwerdeführer würde in den militärischen Zweig des Nationaldienstes – inklusive Grundausbildung – eingezogen, wobei diesbezüglich festzuhalten ist, dass das Gericht – gestützt auf entsprechende Quellen – davon ausgeht, die überwiegende Zahl der dienstpflichtigen Personen arbeite in zivilen Bereichen des eritreischen Nationaldienstes (vgl. a.a.O., E. 5.1.5). Anzumerken ist ebenfalls, dass gemäss EGMR eine blosser Möglichkeit einer zukünftigen unmenschlichen Behandlung zur Annahme eines ernsthaften Risikos nicht genügt, vielmehr bedarf es einer hohen Wahrscheinlichkeit einer solchen (a.a.O., E. 6.1.3 m.w.H.). Das neue Vorbringen betreffend den angeschlagenen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers vermag unter Berücksichtigung der entsprechenden Gewichtung durch das Gericht (vgl. oben E. 8.2.3) offensichtlich nicht zu einer anderen Einschätzung zu führen. Dies gilt ebenso für die allgemeine Kritik an der erwähnten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Annahme, der Beschwerdeführer müsste bei einer Rückkehr in den Heimatstaat dort aus anderen Gründen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung befürchten. Ein

„real risk“ im Sinne der Praxis des EGMR (vgl. u.a. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Nr. 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.) vermag der Beschwerdeführer insbesondere auch nicht glaubhaft zu machen für den Fall, dass von der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten illegalen Ausreise auszugehen wäre, weil – bei einer freiwilligen Rückkehr – deswegen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine damit zusammenhängende Verhaftung droht (vgl. Urteil E- 5022/2017 E. 6.1.8 m.H.). Die problematische allgemeine Menschenrechtssituation in Eritrea lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt ebenfalls nicht als unzulässig erscheinen.

8.3.4 Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzuges – aufgrund des Fehlens eines Rückübernahmeabkommens zwischen der Schweiz und Eritrea – lediglich für freiwillige Rückkehrer beurteilte und die Zulässigkeit zwangsweiser Rückführungen ausdrücklich offen liess (vgl. Urteil E-5022/2017 E. 6.1.7).

8.3.5 Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers erweist sich damit – sowohl im Sinn der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen – als zulässig.

8.4 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

8.4.1 Im bereits erwähnten Referenzurteil E-5022/2017 kam das Bundesverwaltungsgericht auch zum Schluss, dass die drohende Einziehung in den Nationaldienst nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führe (a.a.O. E. 6.2.3 - 6.2.5). Auch hier vermag die allgemeine Kritik an dieser Einschätzung in der Beschwerdeeingabe nichts zu Gunsten des Beschwerdeführers zu bewirken.

Wie bereits erwähnt, liegt es durchaus im Bereich des Möglichen, dass der Beschwerdeführer von der Leistung von Nationaldienst suspendiert worden ist. Auch eine allfällige Einziehung des Beschwerdeführers in den Nationaldienst bei einer (freiwilligen) Rückkehr nach Eritrea führt aber nach

dem Gesagten nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Hinsichtlich der geltend gemachten gesundheitlichen Probleme ist einerseits auf die Einschätzung zu deren Schwere in Erwägung 8.2.3 zu verweisen. Ergänzend kann auf die Ausführungen in der Vernehmlassung des SEM verwiesen werden, die der Beschwerdeführer unbestritten liess.

8.4.2 Weder in der allgemeinen Lage in Eritrea noch in den individuellen Umständen des Beschwerdeführers liegt sodann eine konkrete Gefährdung im Sinne der massgeblichen Bestimmung.

Im Referenzurteil D-2311/2016 hatte sich das Bundesverwaltungsgericht ausführlich mit der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Eritrea beschäftigt. Dabei kam es nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Quellen zum Schluss, angesichts der dokumentierten Verbesserungen in der Nahrungsmittel- und Wasserversorgung, im Bildungswesen sowie im Gesundheitssystem Eritreas sei die frühere Praxis, wonach eine Rückkehr nur bei begünstigenden individuellen Umständen zumutbar sei (vgl. E-MARK 2005 Nr. 12), nicht länger berechtigt. Angesichts der schwierigen allgemeinen – und insbesondere wirtschaftlichen – Lage des Landes müsse bei Vorliegen besonderer individueller Umstände aber nach wie vor von einer Existenzbedrohung ausgegangen werden. Seit Ergehen dieses Urteils haben sich zwar in Eritrea weitere Verbesserungen ergeben; namentlich haben Äthiopien und Eritrea jüngst ein Friedensabkommen geschlossen (vgl. Neue Zürcher Zeitung, Trotz Friedensabkommen in Eritrea – Asylpraxis bei Eritreern ändert sich vorerst nicht, 11. Juli 2018); diese ändern aber vorläufig an der Einschätzung nichts. Die Frage der Zumutbarkeit bleibe daher im Einzelfall zu beurteilen (vgl. Referenzurteil D-2311/2016 E. 17.2).

Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen jungen, alleinstehenden Mann. Seine Eltern sind beide an seinem Herkunftsort wohnhaft, und er hat zahlreiche Geschwister und weitere Verwandte in Eritrea (A6 Ziff. 3.01, A24 F19 ff.). Zwar gab der Beschwerdeführer an, aus einem abgelegenen Dorf und einfachen Lebensverhältnissen zu kommen; er selbst habe die Schule nicht besuchen dürfen, weil er hauptverantwortlich für die Versorgung der Familie zuständig gewesen sei. Gleichzeitig gab er aber an, dass sie ein gutes Leben gehabt hätten; sie lebten von der (...), wie auch die Familien mehrerer Onkel und einer Tante, wobei sich Felder, Tiere und Häuser in ihrem Besitz befänden (u.a. A24 F25 ff., F32, F52, F65 f.). Auch habe die Familie seine Reise finanziert und dazu unter anderem (...) verkauft (A6 Ziff. 5.02). In der Stadt G._____ habe er auch eine (...) zu der

seine (...) jeweils reise, um mit ihm (Beschwerdeführer) zu telefonieren. Vor diesem Hintergrund ist für den Fall der Rückkehr des Beschwerdeführers an seinen Herkunftsort nicht von seiner existenziellen Gefährdung auszugehen. Daran vermag die neu geltend gemachte gesundheitliche Situation nichts zu ändern, auch angesichts der unter E. 8.2.3 vorgenommenen Würdigung. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass das grosse familiäre Netz dem Beschwerdeführer einen gewissen Halt zu geben vermag. Sollte der Beschwerdeführer weiterhin Medikamente benötigen, kann davon ausgegangen werden, dass er sie entweder im Rahmen der Rückkehrhilfe oder aber über seine zahlreichen Verwandten erhältlich machen kann. Unter anderem leben insgesamt vier Cousins in E. _____ und D. _____ (A6 Ziff. 3.03 und A24 F69 ff.). Zusammenfassend liegen keine Umstände vor, aufgrund derer bei einer Rückkehr von einer Existenzbedrohung ausgegangen werden müsste.

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

8.5 Die zwangsweise Rückführung abgewiesener Asylsuchender nach Eritrea ist zurzeit generell nicht möglich. Die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr steht jedoch praxismässig der Feststellung der Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs entgegen. Es obliegt daher dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12).

Der Vollzug der Wegweisung ist deshalb auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG).

8.6 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 – 4 AIG).

9.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und, soweit überprüfbar, angemessen ist (Art. 49 Bst. c VwVG). Es erübrigt sich, auf den weiteren Inhalt der Beschwerde näher einzugehen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

10.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerde-

fürer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in dieser Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 750.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Der in derselben Höhe geleistete Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

3.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Esther Marti

Nina Klaus

Versand: